

Steuernummer 13/438/00851
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030) 9024-13700

FA Char1, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin

Bescheid

für 2022 über die
Gewerbsteuer

*Herr
Leonid Medved
Bleibtreustr. 27
10707 Berlin*

HF Tolter
Steuerberatungsgesellschaft mbH

05. Sep. 2024



Eingegangen



Für
Herrn Leonid Medved
Bleibtreustr. 27, 10707 Berlin

Festsetzung und Abrechnung

Festsetzung

	Gewerbsteuer €
Festgesetzt werden	0,00
Abrechnung (Stichtag: 28.08.2024)	
Abzurechnen sind	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00
Verbleiben	0,00

Berechnungsgrundlagen zur Gewerbsteuer

Gewerbsteuermessbetrag	0,00
Auf diesen Betrag wurde der Hebesatz von 410 % angewendet	0,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
Postbank Nd1 Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

38078

010306

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grunddruck erscheint

Steuernummer 13/438/00851
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030) 9024-13700

FA Charl, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin
000011083 04.09.24

Bescheid

HF Tober
Steuerberatungsges. mbH
Taubertstr. 6-8
14193 Berlin

HF Tober
Steuerberatungsgesellschaft mbH

für 2022 über den
Gewerbsteuerermessbetrag

05. Sep. 2024



Eingegangen



Für
Herrn Leonid Medved
Bleibtreustr. 27, 10707 Berlin

Festsetzung

Der Gewerbsteuerermessbetrag für 2022 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	0
Gewerbeertrag	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbsteuerermessbetrag	0

Erläuterungen

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.

Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

- § 162 Abgabenordnung (Schätzung)
- § 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 1113	Heheberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Berlin 11000000	Die Gewerbsteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
	Gewerbekennzahl:	683100	
	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte		

38076

110105

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gröndruck erscheint

Steuernummer 13/438/00851
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030) 9024-13700

FA Charl, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin

Bescheid

HF Tober
Steuerberatungsges. mbH
Taubertstr. 6-8
14193 Berlin

HF Tober
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ab 2024 über die
Gewerbsteuer

für Zwecke der Vorauszahlungen

05. Sep. 2024

Eingegangen



Für
Herrn Leonid Medved
Bleibtreustr. 27, 10707 Berlin

Festsetzung der Vorauszahlungen

	Vorauszahlung Gewerbsteuer €
Es werden festgesetzt und sind zu entrichten	
für den Erhebungszeitraum 2024	
zum 15. Februar 2024	- wie bisher
zum 15. Mai 2024	- wie bisher
zum 15. August 2024	- wie bisher
zum 15. November 2024	0,00
ab dem Erhebungszeitraum 2025	
jeweils zum	
15. Feb., 15. Mai, 15. Aug., 15. Nov.	0,00

Berechnungsgrundlagen zu den Gewerbesteuervorauszahlungen

Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungen	0,00	€
Auf diesen Betrag wurde der Hebesatz von 410 % angewendet	0,00	

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
Postbank Ndl Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

35079
010108

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grunddruck erscheint

Steuernummer 13/438/00851
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030) 9024-13700

FA Charl, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin

Bescheid

HF Tober
Steuerberatungsges. mbH
Taubertstr. 6-8
14193 Berlin

HF Tober
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ab 2024 über den
Gewerbsteuerermessbetrag
für Zwecke der Vorauszahlungen

05. Sep. 2024

Eingegangen



Für
Herrn Leonid Medved
Bleibtreustr. 27, 10707 Berlin

Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbsteuerermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen ab 2024 wird festgesetzt auf 0 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen Gewerbsteuerermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	0
Gewerbeertrag	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen, abgerundet auf volle €	0

Erläuterungen

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.

Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.

Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

- § 162 Abgabenordnung (Schätzung)
- § 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Ich habe den Gewerbsteuerermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt.

Rechtsgrundlage:
Vorauszahlungen: § 19 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen berechnet und hierfür als Grundlage die Werte für das Jahr 2022 herangezogen.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 1113	Hebeberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Berlin 11000000	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbesteuerbescheid bezeichnete Stelle zu zahlen.
	Gewerbekennzahl: Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	683100	

38077
010207



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grunddruck erscheint